

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 287 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 21. Jänner 2015 mit der Vorlage befasst.

Mit der vorliegenden Novelle werden die Grundsatzbestimmungen des Art 7 EU-Patientenmobilitätsgesetz (EU-PMG), im Salzburger Krankenanstaltengesetz (SKAG) umgesetzt. Das EU-PMG dient der Umsetzung einer Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Patientinnen- und Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung.

Diese Richtlinie hat zum Ziel, Regeln zu schaffen, die den Zugang zu einer sicheren und hochwertigen grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung in der Union erleichtern, die Patientinnen- und Patientenmobilität gewährleisten und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Gesundheitsversorgung fördern, wobei gleichzeitig die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Festlegung der gesundheitsbezogenen Sozialversicherungsleistungen und für die Organisation und Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen und medizinischer Versorgung sowie der Sozialversicherungsleistungen, insbesondere im Krankheitsfall, uneingeschränkt geachtet werden sollen.

Klubobfrau Abg. Mag.<sup>a</sup> Rogatsch sagt, dass im Absatz 8 des § 54 nunmehr geregelt sei, dass vom Rechtsträger der Krankenanstalt die Aufnahme von Personen ohne Wohnsitz in Österreich, bei denen keine Unabweisbarkeit gegeben ist, abgelehnt werden könne, wenn die Krankenanstalt durch die Aufnahme ihrem Versorgungsauftrag nach dem Salzburger Krankenanstaltenplan (§ 4) für Personen mit Wohnsitz in Österreich nicht mehr in einem angemessenen Zeitraum nachkommen könnte. Falls es dadurch zu einem starken Zustrom von Patientinnen und Patienten in ein Salzburger Krankenhaus kommen würde, müsste gesichert werden, dass die Versorgungssicherheit der einheimischen Patientinnen und Patienten jedenfalls gegeben ist. Deshalb schlägt Klubobfrau Abg. Mag.<sup>a</sup> Rogatsch vor, hier eine strengere Regelung zu formulieren.

Dr. Sieberer sagt dazu, dass es sich bei diesem Gesetz um ein Ausführungsgesetz eines Bundesgesetzes handle und deshalb mit einer strengeren Regelung eine Verfassungswidrigkeit dieser Regelung gegeben sei.

Die Sprecher aller Landtagsparteien sprechen sich daraufhin für eine Protokollanmerkung aus. Da auf Grund der verfassungs- und kompetenzrechtlichen Rahmen keine strengere Regelung möglich ist, geben alle Fraktionen ausdrücklich zu Protokoll, dass die nunmehr vorgeschlagene Regelung zum Wohle der Salzburger Bevölkerung von den Rechtsträgern der Krankenanstalten so restriktiv wie möglich ausgelegt werden soll. Selbstverständlich sind unaufschiebbare, sofortige Behandlungen davon nicht betroffen und sofort durchzuführen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 287 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 21. Jänner 2015

Der Vorsitzende:

Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:

Mag.<sup>a</sup> Gutschi eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. Februar 2015:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.